



## Stellungnahme

### des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse  
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft  
(Drittes Mittelstands-Entlastungsgesetz – MEG III)

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. Juni 2008 vorgelegten Entwurf eines MEG III (AZ: I C 4 – 02 02 29) nimmt der BVK wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeines

Die von uns vertretenen ca. 40.000 Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler) werden nur am Rande und zwar durch Artikel 9, Nummer 6 a und b und die darin vorgesehenen Änderungen des § 34 d GewO betroffen.

Damit werden die größten bürokratischen Hemmnisse der dem Mittelstand angehörenden Versicherungsvermittler außer Acht gelassen.

Mit dem Recht zur Neuordnung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006<sup>1</sup>, der Verordnung über die Versicherungsvermittlung vom 15. Mai 2007<sup>2</sup>, der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007<sup>3</sup> sowie der Informationspflichtenverordnung zum VVG vom 18. Dezember 2007<sup>4</sup> wurden hingegen so weitgehende Verpflichtungen dem Berufsstand auferlegt, die weder vom Verbraucher in Anspruch genommen werden noch von den Versicherungsvermittlern ohne außerordentlich hohe bürokratische Aufwendungen erbracht werden können.

Allein die nachfolgende Bestimmung des § 61 Abs. 1 VVG:

*Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungs-*

---

<sup>1</sup> BGBl. I S. 3232;

<sup>2</sup> BGBl. I S. 733;

<sup>3</sup> BGBl. I S. 2631;

<sup>4</sup> BGBl. I S. 3004;

*nehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages nach § 62 zu dokumentieren.*

Grundlage dieser Bestimmung ist Artikel 12 Abs. 3 der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung, der folgende Formulierung enthält:

*„Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages anzupassen.“*

Danach muss der Versicherungsvermittler

- die Gründe, die ihn zum Rat für das vermittelte Versicherungsprodukt veranlasst haben, genau angeben und
- beim Rat die Angaben des Kunden sowie dessen Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigen, wobei
- die Angaben des Vermittlers die Komplexität des angebotenen Vertrages berücksichtigen müssen.

Während die EU-Richtlinie die Informationspflicht auf drei genannten Säulen aufbaut, sieht das VVG acht Kombinationsmöglichkeiten bei der Informationspflicht vor, wonach der Versicherungsvermittler

1. eine Befragungspflicht nach den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hat,
2. diese Pflicht besteht, falls
  - a. die Schwierigkeit, das angebotene Produkt zu beurteilen, oder
  - b. die Person des Versicherungsnehmers oder
  - c. dessen SituationAnlass zur Befragung geben,
3. wobei der Beratungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der zu zahlenden Prämie stehen muss und
4. die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben sind,
5. wobei dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages zu dokumentieren ist.

Die Beratungspflicht nach dem VVG ist damit nicht nur wesentlich komplexer als die nach der EU-Richtlinie, sie enthält vielmehr auch wesentlich mehr unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Rechtssicherheit im Wege stehen.

Des weiteren muss der Versicherungsvermittler vor Abschluss eines Vertrages dem Kunden regelmäßig

- gem. § 1 VVG-InfoV) zwanzig Informationen zur Verfügung stellen,
- gem. § 62 Abs. 1 VVG ein Beratungsprotokoll,
- gem. § 4 VVG-InfoV ein Kundeninformationsblatt sowie
- die allgemeinen Versicherungsvertragsbestimmungen aushändigen.

Der Zeitaufwand zur Erbringung all dieser Verpflichtungen beträgt in der Regel mehr als das Vierfache der bisherigen Leistungen. Der Vermittler muss für die unterschiedlichen Kundenwünsche, die erst im Verlauf einer Beratung deutlich werden, die unterschiedlichsten Informationen und Vertragsbedingungen vorhalten und vor Abschluss alle Informationen dem Kunden zuleiten, wobei vom Umfang her oftmals mehr als 100 Druckseiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei kann er sich auch einer CD-ROM oder eines Datensticks bedienen, die/der aber erst in Gegenwart des Kunden erstellt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen in der Branche haben gezeigt, dass der Kunde oftmals nicht in der Lage ist, vor allem aber zumeist nicht gewillt ist, all diese Informationen zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Tests, dem Kunden musikbespielte Sticks anstelle von Sticks mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, haben gezeigt, dass dem Kunden dies in keinem einzigen Fall aufgefallen ist.

Der für Versicherungen bei der Verbraucherzentrale Bundesverband zuständige Mitarbeiter Westphal hat in einem Interview mit der Zeitung „Die Welt“ deutlich Kritik geübt, in dem er sagt

***„So viel will und kann niemand lesen. Vor allem nicht, wenn er verschiedene Angebote vergleichen will.“<sup>5</sup>***

Unverständlich ist auch, warum der Versicherungsvertreter nicht ebenso wie das Unternehmen bei Fortfall der Beratungs- und Informationspflichten nach § 6 Abs. 1 bis 5 VVG Verträge im Fernabsatz im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 BGB vermitteln darf.

Nach Auskunft der Bundesregierung<sup>6</sup> betragen allein für die Versicherungsunternehmen die bürokratischen Belastungen durch das VVG jährlich 863.720.000 €, die bürokratischen Mehrbelastungen der Versicherungsvermittler werden zurzeit auf etwa 500.000.000 € jährlich geschätzt.<sup>7</sup>

Der BVK vermisst es nach Vorstehendem, dass der für die Versicherungsvermittler sich am kostenintensivsten auswirkende gesetzlich oder verordnungsrechtlich entstandene bürokratische Aufwand im Entwurf eines MEG III unberücksichtigt bleibt.

## **II. Einzelkritik**

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 34 d GewO haben entgegen der Zielsetzung des MEG III nichts mit einer Entbürokratisierung zu tun, sondern sind in den Augen des BVK notwendige gesetzliche Anpassungen, die sich auf die weitere Öffnung zur Berufsausübung beziehen.

<sup>5</sup> Die Welt vom 23. Juni 2008;

<sup>6</sup> BT-Drs. 16/8025 vom 11. Februar 2008;

<sup>7</sup> Der BVK hat eine Studie durch die Universität Hannover in Auftrag gegeben, womit die Kosten von Beratung und Information des Kunden durch Versicherungsvermittler vor und nach Inkrafttreten des Versicherungsvermittlerrechts empirisch erhoben werden und Anfang 2009 vorliegen werden;

1. Zu Artikel 9, Nr. 6 a GewO – Änderung des § 34d Abs. 1 Satz 4

Die Änderungsformulierung, die eine Ausweitung der gesetzlichen Befugnis zur Beratung von Beschäftigten von Unternehmen herbeiführen soll, ist konsequent und zu begrüßen. Inkonsequent ist jedoch, dass Versicherungsvertreter, die die gleichen Beratungsleistungen zu erbringen haben, von der Änderung nicht begünstigt werden.

2. Zu Artikel 9, Nr. 6 b GewO – Änderung des § 34 d Abs. 5

Mit der Änderung sollen die in der Schweiz niedergelassenen und dort in ein Register eingetragenen Versicherungsvermittler auch in Deutschland ihrem Beruf nachgehen können und umgekehrt in Deutschland registrierte Vermittler ihre Tätigkeit auch in der Schweiz aufnehmen und ausüben können. Die Gesetzesbegründung weist richtigerweise darauf hin, dass es zur Umsetzung des Anliegens eines bilateralen Abkommens bedarf.

Bonn, den 30. Juni 2008



Rechtsanwalt Gerd Pulverich  
Hauptgeschäftsführer